

---

**Statuten Zürcher Hotellerie-Verein**

---

## Statuten Zürcher Hotellerie-Verein

### Inhaltsverzeichnis

#### I NAME UND SITZ

1.	Name .....	3
2.	Sitz .....	3

#### II VEREINSZWECK UND VEREINSGEBIET

3.	Vereinszweck .....	3
4.	Vereinsgebiet.....	3

#### III VERBANDSSTRUKTUR UND MITGLIEDSCHAFT

5.	Verhältnis zum SHV und Vereinsautonomie .....	3
6.	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
7.	Allgemeine Bestimmungen zur Aktivmitgliedschaft.....	6
8.	Allgemeine Bestimmungen zur Passivmitgliedschaft .....	6
9.	Beitragswesen / Mittel und Beschaffung .....	6

#### IV ORGANE

10.	Die Organe des Vereins .....	6
11.	Die Generalversammlung.....	7
12.	Der Vorstand.....	8
13.	Die Geschäftsstelle.....	9
14.	Die Revisionsstelle .....	9
15.	Die Delegierten .....	9
16.	Schluss-, Übergangs- und Einführungsbestimmungen .....	9

### Anhang

#### Reglement über Mitgliederbeiträge, Abgaben, Entschädigungen und Fonds

1.	Mitgliederbeiträge .....	12
2.	Beiträge an die allgemeinen Kosten.....	12
3.	Fondsreglement / Beiträge an den Verbandsmarketingfonds.....	13
4.	Fondsreglement / Beiträge an den Aus- und Weiterbildungsfonds.....	14
5.	Allgemeine Bestimmungen .....	14
6.	Entschädigungsreglement .....	15

## **I NAME UND SITZ**

### **1. Name**

Unter der Bezeichnung «Zürcher Hotellerie-Verein» (nachfolgend ZHV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der ZHV ist ein Regionalverband gemäss Statuten von HotellerieSuisse (Schweizer Hotelier-Verein, nachfolgend SHV). Der ZHV besteht auf unbestimmte Dauer.

### **2. Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

## **II VEREINSZWECK UND VEREINSGEBIET**

### **3. Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Wahrung der wirtschaftlichen, ideellen, politischen, juristischen und kulturellen Interessen und des Ansehens der Hotelièren, Hoteliers, der Hotellerie, der Beherbergungsbranche, des Gastgewerbes und des Tourismus allgemein. Der Verein fördert und unterstützt seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen. Er vertritt auf kantonaler und interkantonaler Ebene die Interessen der Mitglieder, sowohl bei Behörden, Verbänden, Unternehmen, Öffentlichkeit und im SHV. Der ZHV tritt unter dem Logo „HotellerieSuisse Zürich und Region“ und der Marke „Zürcher Hotellerie“ auf.

### **4. Vereinsgebiet**

Das Vereinsgebiet umfasst die Tourismusregion Zürich mit Teilen angrenzender Kantone und benachbartem Ausland.

## **III VERBANDSSTRUKTUR UND MITGLIEDSCHAFT**

### **5. Verhältnis zum SHV und Vereinsautonomie**

#### **5.1. Allgemeines**

Der ZHV ist dem SHV als Regionalverband angeschlossen und nimmt die entsprechenden Aufgaben wahr, vollzieht auf seinem Gebiet die im SHV gefassten Beschlüsse, sofern sie ihm zum direkten Vollzug überlassen sind.

#### **5.2. Kategorien und Definition der Kategorien**

Der ZHV kennt die folgenden Kategorien der Mitgliedschaft:

- Mitglieder der Kategorie B sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die Personen eine Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bieten. Betriebe der Kategorie B mit Sitz im grenznahen Ausland können in Ausnahmefällen eine Aufnahme beantragen. Bei einer juristischen Person ist der Mitgliederbeitrag pro Betrieb geschuldet, auch wenn eine juristische Person mehrere Betriebe führt. Dabei existieren folgende Spezialisierungen:

- **Beherbergung Kategorie Hotel BHO** (Aktivmitglieder). Mitglieder der Kategorie BHO sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die ein Hotel betreiben. Ein Hotel ist ein Beherbergungsbetrieb mit mehreren privaten Zimmern mit einer bestimmten Ausstattung und Service sowie zusätzlichen Dienstleistungen im öffentlichen Bereich. Der Grad der Ausstattung und der Dienstleistung unterscheidet sich je nach Grundpositionierung und richtet sich nach den Klassifikationskriterien vom SHV.
- **Beherbergung Kategorie Swiss Lodge BSL** (Aktivmitglieder). Mitglieder der Kategorie BSL sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die eine Swiss Lodge betreiben. Eine Swiss Lodge ist ein hotelähnlicher Beherbergungsbetrieb mit mehreren privaten Zimmern oder Gruppenzimmern, welche im Vergleich zu Hotels weniger umfassende Anforderungen an Ausstattung und Service erfüllen, aber ebenfalls zusätzliche Dienstleistungen im öffentlichen Bereich anbieten. Der minimale Grad der Ausstattung und der Dienstleistungen ist bei allen Swiss Lodges einheitlich und richtet sich nach den Klassifikationskriterien vom SHV.
- **Beherbergung Kategorie Serviced Apartment BSA** (Aktivmitglieder). Mitglieder der Kategorie BSA sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die ein Serviced Apartment betreiben. Ein Serviced Apartment ist ein Beherbergungsbetrieb mit mehreren privaten Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudes, welche über separate Wohn-, Schlaf- und Kochgelegenheit mit einer bestimmten Ausstattung und Service verfügen. Die Betriebe verfügen über wenig Serviceleistungen und Räume im öffentlichen Bereich. Der Grad der Ausstattung und der Dienstleistung unterscheidet sich je nach Grundpositionierung und richtet sich nach den Klassifikationskriterien vom SHV.
- **Restaurants Kategorie R** (Aktivmitglieder). Mitglieder der Kategorie R sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die einen Restaurationsbetrieb ohne Beherbergung oder mit maximal 5 Zimmern führen. Bei einer juristischen Person ist der Mitgliederbeitrag pro Betrieb geschuldet, auch wenn eine juristische Person mehrere Betriebe führt.
- **Unternehmen Kategorie U** (Passivmitglieder). Mitglieder der Kategorie U sind alle Unternehmen und Institutionen, die nicht unter die Kategorien B oder R fallen, branchenzugehörig sind oder der Branche nahestehen; welche die Unterstützung des Vereins und die Netzwerkpflege beabsichtigen, ohne Vermarktungsbemühungen gegenüber den Mitgliedern.
- **Persönliche Mitglieder Kategorie P** (Passivmitglieder) mit Unterkategorien
  - **Persönliche Mitglieder PM**, welche die Unterstützung des Vereins und die Netzwerkpflege beabsichtigen ohne Vermarktungsbemühungen gegenüber den Mitgliedern. (Diese Kategorie beinhaltet natürliche Personen im In- und Ausland).
  - **Persönliche Ehrenmitglieder PE**. Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft ist die Ernennung durch die GV aufgrund langjährigen Wirkens als Hotelier/Hotelière oder in anderer zentraler Funktion, welche den ZHV in seiner ausgeübten Tätigkeit über lange Zeit hinweg intensiv proaktiv unterstützt und dem Verein als Vorbild gedient hat.

### **5.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **5.3.1 Allgemein**

Jedes Mitglied des ZHV hat Anspruch auf:

- Bezug von Dienstleistungen des ZHV
- Teilnahme an der Generalversammlung und weiteren Anlässen des ZHV

Jedes Mitglied des ZHV ist verpflichtet zu:

- Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse des ZHV
- Entrichtung des Mitgliederbeitrages gemäss Art. 9 der Statuten.

#### **5.3.2 Mitgliederkategorie B**

Mitglieder der Kategorie B haben die Pflicht der Qualitätsüberprüfung (Klassifikationsaudit) und das Recht der Klassifikation. Es wird dabei vom Grundsatz der Inanspruchnahme des Rechts der Klassifikation ausgegangen. Die Nichtbeanspruchung der Klassifikation muss beim SHV schriftlich beantragt werden. Es besteht keine Publikationspflicht. Wird auf eine Klassifikation verzichtet, hat der Verzicht auf eine Publikation ganzheitlich zu erfolgen. Die Publikationsrichtlinien sind zwingend einzuhalten. Einzelheiten werden im Reglement über die Schweizer Hotelklassifikation und die Verwendung der entsprechenden Garantiemarken geregelt.

## **6. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

### **6.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

Alle Mitglieder (ausser Ehrenmitgliedern) werden durch den Vorstand aufgenommen. Der Vorstand entscheidet, in welche Mitgliedschaftskategorie ein Antragsteller fällt. Bei Anfechtung eines Nichtaufnahme-Entscheidendes des Vorstandes hat der Gesuchsteller ein Rekursrecht an die Generalversammlung, welche definitiv über den Antrag entscheidet. Bis zu diesem Entscheid gilt der Beschluss des Vorstandes. Die Generalversammlung ernennt auf Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitglieder.

### **6.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **6.2.1 ordentliche Beendigung**

- a) Durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr. Die schriftliche Kündigung ist bei der Geschäftsstelle ZHV einzureichen.
- b) Mit Erlöschen des Betriebes / der Firma. Die Löschung wird der Geschäftsstelle ZHV schriftlich mitgeteilt. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt per Schliessung des Betriebes / der Firma.
- c) Durch Tod bei Mitgliedern der Kategorie P.

#### **6.2.2 ausserordentliche Beendigung**

- a) Bei Nicht-Bezahlen von geschuldeten Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ZHV.
- b) Bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Statuten, Satzungen oder die Interessen des ZHV. Über eine ausserordentliche Beendigung entscheidet der Vorstand; bei Mitgliedern der Kat. B entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Verbandsleitung SHV. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine pro Rata Rückerstattung des Jahres-Mitgliederbeitrages.

## **7. Allgemeine Bestimmungen zur Aktivmitgliedschaft**

Beherbergungsbetriebe (Kat. B) und Restaurants (Kat. R) sind Aktivmitglieder. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

## **8. Allgemeine Bestimmungen zur Passivmitgliedschaft**

**8.1** Passivmitglieder sind alle aufgeführten Mitglieder (Art. 5.2) der Kategorien U, P (mit Unterkategorien). Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

**8.2** Ehrenmitglieder (Kat. PE) können auf Antrag des Vorstandes von der GV ernannt werden. Dies aufgrund besonderer Verdienste zugunsten des Vereins. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **9. Beitragswesen / Mittel und Haftung**

Die einmaligen und periodischen Mitgliederbeiträge sowie die Entschädigungen sind in einem Anhang zu den Statuten im Einzelnen geregelt. Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten und ist durch die GV zu beschliessen. Einzelheiten zu den einmaligen und periodischen Mitgliederbeiträgen werden im erwähnten Anhang geregelt.

Der Zürcher Hotellerie-Verein finanziert sich durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- Beiträge an die allgemeinen Kosten und an die Fonds
- Zuwendung Dritter
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Abgeltung und Beiträge der öffentlichen Hand

Für die Verbindlichkeiten des ZHV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Generalversammlung festgesetzten Mitglieder- und anderen Beiträge; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Für eine zusätzliche Sicherstellung der finanziellen Mittel durch Sponsoren kann der Vorstand beschliessen, die Adressen der Mitglieder den Sponsoren zu Werbezwecken weiterzugeben.

## **IV ORGANE**

### **10. Die Organe des Vereins**

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

## **11. Die Generalversammlung**

### **11.1 Stellung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ZHV.

### **11.2 Aufgaben**

#### Gesetzliche Kompetenzen

- Satzungshoheit
- Aufsichtsrecht
- Entscheid über Fusion, Teilung und/oder Auflösung des Vereins
- Abberufungsrecht

#### Statutarische Kompetenzen

- Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Fondsrechnungen und Budgets.
- Entlastung der verantwortlichen Vereinsorgane
- Festsetzung
  - der einmaligen/periodischen Beitragsleistungen der Mitglieder und Genehmigung des Beitrags- und Entschädigungsreglementes (Anhang zu den Statuten)
  - der Logiernächte-Abgaben (CityTax) an Zürich Tourismus. (Bestätigung GV Beschluss 25.3.2004). Die Höhe ist im Anhang zu den Statuten festgesetzt.
- Vornahme von Wahlen;
  - des Präsidiums
  - der Vorstandsmitglieder
  - der Revisionsstelle
  - der Ersatz- und Delegierten für die Delegiertenversammlung des SHV
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Statutenrevision und Beschlussfassung von Reglementen Entscheid über Rekurse bezüglich der Nichtaufnahme von Gesuchstellern.
- Übernahme von Pflichten von Organisationen, von deren Leistungen die Hotellerie allgemein oder die Hotelière / der Hotelier als Betriebsinhaber profitiert und deren Wirken auch im Interesse des ZHV liegt.

### **11.3 Einberufung**

- Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt
- Ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes
- Auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder
- Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

### **11.4 Antragsverfahren**

Antragsberechtigt sind die Aktivmitglieder der Kategorien B und R.

Über die Aufnahme von Anträgen einzelner Mitglieder in die Traktandenliste entscheidet der Vorstand. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 21 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eintreffen. Über ausserordentliche, dringliche Traktanden, welche verspätet oder erst an der Versammlung selbst vorgebracht werden, kann nur verhandelt oder Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder der Behandlung des dringlichen Traktandums zustimmen.

### **11.5 Teilnahme, Abstimmungen und Wahlen**

Alle Mitglieder des ZHV können an der Generalversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder, d.h. die Mitglieder der Kategorien B und R.

Über Sachgeschäfte wird, wo nicht Gesetz, Statuten und Reglemente andere Quoren vorsehen, mit dem einfachen Mehr der abgegeben Stimmen entschieden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang als gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen entscheiden, die Generalversammlung und oder die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg und oder in elektronischer Form durchzuführen.

## **12. Der Vorstand**

### **12.1 Stellung**

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des ZHV.

### **12.2 Wahl, Amtsdauer**

12.2.1 Der Vorstand und das Präsidium werden von der Generalversammlung gewählt.

12.2.2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsperioden möglich.

12.2.3 Für das Präsidium wird die Amtsdauer als Vorstandsmitglied nicht angerechnet.

### **12.3 Zusammensetzung, Konstituierung**

12.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Quästorat und mindestens vier Beisitzenden.

12.3.2. Der Vorstand konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidiums) selbst.

### **12.4 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

12.4.1 Der Vorstand nimmt sämtliche Geschäfte des Vereins wahr, soweit nicht durch die Statuten oder durch das Gesetz anderen Organen vorbehalten sind.

12.4.2 Für nicht budgetierte Ausgaben besitzt der Vorstand einen Kredit bis zu CHF 10'000. - im einzelnen Fall. Ab CHF 10'000.- bedarf es der Genehmigung durch die GV.

12.4.3 Der Vorstand legt die Entschädigungen für Reisen und die Taggelder fest.

### **12.5 Unterschriften**

12.5.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsidium, Vizepräsidium, Quästorat und Leitung der Geschäftsstelle stets kollektiv zu zweien.

### **13. Die Geschäftsstelle**

- 13.1 Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium, bei dessen Verhinderung dem Vize-Präsidium.
- 13.2 Für die Erledigung von Geschäften administrativer Natur steht der Leitung der Geschäftsstelle Einzelunterschrift zu.

### **14. Die Revisionsstelle**

#### **14.1 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, einem Ersatzrevisor und einer Treuhand- oder Revisionsgesellschaft. Sie werden von der Generalversammlung gewählt.

#### **14.2 Aufgaben und Kompetenzen**

- 14.2.1 Die jährliche Revision der Rechnungsunterlagen wird von der gewählten Treuhand- oder Revisionsstelle und mindestens zwei Rechnungsrevisoren vorgenommen.
- 14.2.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung im Sinne einer Geschäftsprüfung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- 14.2.3 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2.3 Die Treuhand- oder Revisionsgesellschaft wird von der ordentlichen Generalversammlung jedes Jahr neu gewählt.

### **15. Die Delegierten**

- 15.1 Die Generalversammlung wählt die gemäss Statuten SHV definierte Anzahl Delegierte und Ersatzdelegierte. Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder des ZHV sind von Amtes wegen Delegierte.
- 15.2 Die Amtsdauer der Delegierten beträgt drei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- 15.3 Die Wahl zum Delegierten oder Ersatzdelegierten verpflichtet grundsätzlich zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung des SHV. Es sollen nur Mitglieder der Kategorie B als Delegierte bestimmt werden. Kann die Teilnahme an der DV vom SHV nicht wahrgenommen werden, ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

### **16. Schluss-, Übergangs und Einführungsbestimmungen**

#### **16.1 Liquidation und Fusion des Vereins**

- 16.1.1 Über die Liquidation oder Fusion des ZHV kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.1.2 Eine Liquidations- oder Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder persönlich anwesend sind. Der Beschluss über die Liquidation oder Fusion des ZHV bedarf einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

- 16.1.3 Ist die Liquidations- oder Fusionsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss mindestens ein Monat verstreichen.
- 16.1.4 Die zweite Liquidations- oder Fusionsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; der Liquidations- oder fusionsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 16.1.5 Die Generalversammlung befindet über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

## 16.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 16. Mai 2023 von der Generalversammlung beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Mai 2022. Die Statuten sowie Anhänge treten ab 1. Januar 2024 in Kraft.



Martin von Moos  
Präsident



Yvonne Hiller  
Leiterin Geschäftsstelle

Zürich, 16. Mai 2023

**Reglement über Mitgliederbeiträge, Abgaben, Entschädigungen und Fonds**

1. **Mitgliederbeiträge**
2. **Beiträge an die allgemeinen Kosten**
3. **Fondsreglement / Beiträge an den Verbandsmarketingfonds**
4. **Fondsreglement / Beiträge an den Aus- und Weiterbildungsfonds**
5. **Allgemeine Bestimmungen**
6. **Entschädigungsreglement**

## 1. Mitgliederbeiträge (exkl. MwSt)

### 1.1. Eintrittsgebühr

- 1.1.1. Die Eintrittsgebühr zur Aufnahme in den Verein ist fällig bei Eröffnung und beträgt für alle Mitglieder der Kategorien B, R und U einmalig CHF 250.–
- 1.1.2. Nicht als Neumitglied im Sinne dieser Bestimmung gelten Mitglieder bei Direktorenwechsel oder Wechsel der Mitgliederkategorie.
- 1.1.3. Bis zum Ende des Eröffnungsjahres kann der Beitrag nach wirtschaftlicher Möglichkeit des Vereins per Vorstandsentscheid auf CHF 250.- Sockelbeitrag beschränkt und auf die Beiträge an die allgemeinen Kosten und Fonds verzichtet werden.

### 1.2. Jährlicher Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder

- 1.2.1. Beherbergungsbetriebe (Kat. B inkl. Spezialisierungen) CHF 250.–
- 1.2.2. Restaurants (Kat. R) CHF 250.–

### 1.3. Jährlicher Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder

- 1.3.1. Mitglieder der Kategorie U CHF 500.–  
 Beherbergungsanbieter werden mit einem vom Vorstand bestimmten Pauschalbeitrag, gemessen an ihrer Grösse und in Anlehnung an die Bedingungen der Hotels, belastet.
- 1.3.2. Mitglieder der Kategorie P CHF 150.-  
 PM Persönliche Mitglieder;  
 PE Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

## 2. Beiträge an die allgemeinen Kosten

### 2.1. Jahresbeitrag für Beherbergungsbetriebe (Kat. B)

Der ordentliche Jahresbeitrag an den Verein beträgt aufgrund der Zimmerzahl in Beherbergungsbetrieben

***** und 5* Superior	pro Zimmer	CHF	25.–
**** und 4* Superior	pro Zimmer	CHF	22.–
*** und 3* Superior	pro Zimmer	CHF	19.–
** und * + nicht klassiert + Swisslodge	pro Zimmer	CHF	14.–

jedoch im Minimum CHF 300.–

Persönliche Mitglieder, Ehren- und Passivmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge an die allgemeinen Kosten.

### 2.2. Jahresbeitrag für Restaurants (Kat. R)

Der ordentliche Jahresbeitrag an den Verein wird aufgrund der ständig bewirtschafteten Sitzplätze im Restaurationsbetrieb (ohne Säle, jedoch mit Bar) berechnet und beträgt:  
 pro Sitzplatz

CHF 7.50

jedoch im Minimum CHF 600.-- und im Maximum CHF 5'000.--

### 3. Fondsreglement / Beiträge an den Verbandsmarketingfonds

#### 3.1. Jahresbeiträge für alle Hotelmitglieder der Kategorie B

- 3.1.1. Der Zürcher Hotellerie-Verein unterhält einen Verbandsmarketingfonds. Dieser wird geäufnet:
- durch die Mitglieder Kat. B mit einem Beitrag pro Logiernacht, wie nachfolgend über die Mitgliederbeiträge im Detail beschrieben. Die Generalversammlung bestimmt jährlich neu, ob der Beitrag ganz, teilweise oder gar nicht zu erheben sei.
  - durch zweckgebundene Spenden oder Zuwendungen.
- 3.1.2. Die Mittel des Fonds können für Werbeaktionen, Aktionen zur Imageförderung der Hotellerie und des Gastgewerbes oder Veranstaltungen, welche die Tourismusregion Zürich fördern, eingesetzt werden. In der Regel sollen die Mittel ausschliesslich für Aktionen eingesetzt werden, die den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen.
- 3.1.3. Ausgabenkompetenzen (Gemäss GV Beschluss 25.3.2004):
- |  |   |
|--|---|
| Beträge bis CHF 5'000.-:                 | Präsidium +Geschäftsleitung ZHV gemeinsam |
| Beträge ab CHF 5'001.- bis CHF 50'000.-: | Vorstand                                  |
| Beträge ab CHF 50'001.-:                 | Generalversammlung                        |
- 3.1.4. Der Fonds wird durch das Quästorat in Zusammenarbeit mit der Leitung der Geschäftsstelle verwaltet. Die genauen Abrechnungen werden durch die Revisoren geprüft und der Generalversammlung mit der Jahresrechnung des Vereins zur Genehmigung vorgelegt.
- 3.1.5. Die jährlichen Beiträge an den Verbandsmarketingfonds richten sich nach der Zahl der Logiernächte des Vorjahres laut Bundesamt für Statistik für Hotels und Landgasthöfe.
- |   |                 |     |      |
|---|-----------------|-----|------|
| ***** und 5*Superior                    | pro Logiernacht | CHF | 0.06 |
| **** und 4*Superior                     | pro Logiernacht | CHF | 0.05 |
| *** und 3*Superior                      | pro Logiernacht | CHF | 0.04 |
| ** und * + nicht klassiert + Swisslodge | pro Logiernacht | CHF | 0.03 |
- 3.1.6. Es gilt für alle Beherbergungsmitglieder aller Kategorien inkl. Pensionen, Jugendherbergen, Backpacker sowie für weitere Unternehmen der Beherbergungsbranche, wie Appartementanbieter, eine Übernachtungs-Abgabe (CityTax) von CHF 3.50 inkl. MwSt pro Nacht und Person an die entsprechend geografisch verantwortliche Tourismusorganisation innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des ZHV.
- 3.1.7. Mitglieder des ZHV, die aufgrund ihrer geografischen Lage innerhalb der Tourismus-Subregionen Zürich, Winterthur, Zürichsee, Zürcher Oberland oder Baden angeschlossen sind, unterliegen den Statuten der erwähnten Tourismus-Subregionen.
- 3.1.8. CityTax-Belastung: Bei allen Beherbergungsverträgen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, pro Logiernacht und Person.  
Keine CityTax-Belastung: Bei allen Nullraten und bei Vorliegen eines gewerblichen Mietvertrages sowie bei Longstay-Verträgen, die einem regulären Mietvertrag für Wohnraum gleichzustellen sind, nach 30 Tagen ohne Unterbruch bezogen auf dieselbe Person bzw. Übernachtungsgast. Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre sind von der CityTax-Abgabe ausgenommen.  
Die Anzahl der CityTax-pflichtigen Logiernächte entspricht der Meldung der offiziellen Logiernachtzahl an das Bundesamt für Statistik, abzüglich den Nullraten und Beherbergungsleistungen mit gewerblichem Mietvertrag, Longstay-Verträgen ab der 30. Übernachtung sowie Kindern und Jugendlichen bis 12 Jahren.

#### **4. Fondsreglement / Beiträge an den Aus- und Weiterbildungsfonds**

- 4.1. Der Zürcher Hotellerie-Verein unterhält einen Aus- und Weiterbildungsfonds. Dieser wird geöffnet:
- durch Beschluss der Generalversammlung und auf Antrag des Vorstandes mit Beiträgen aus der Vereinsrechnung.
  - durch zweckgebundene Spenden oder Zuwendungen.
- 4.2. Der Fonds dient der Förderung der Berufsbildung in Hotellerie und Gastgewerbe im Allgemeinen, der Nachwuchsförderung, wie auch der Unterstützung von Anlässen und Aktionen, die der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Gastgewerbe dienen.
- 4.3. Ausgabenkompetenzen
- |             |                               |                    |
|-------------|-------------------------------|--------------------|
| Beträge bis | CHF 5'000.-:                  | Präsidium ZHV      |
| Beträge ab  | CHF 5'001.- bis CHF 20'000.-: | Vorstand           |
| Beträge ab  | CHF 20'001.-:                 | Generalversammlung |
- 4.4. Der Fonds wird durch das Quästorat in Zusammenarbeit mit der Leitung der Geschäftsstelle verwaltet. Die genauen Abrechnungen werden durch die Revisoren geprüft und der Generalversammlung mit der Jahresrechnung des Vereins zur Genehmigung vorgelegt.

#### **5. Allgemeine Bestimmungen**

##### **5.1. Rechnungsstellung, Zahlungspflicht, Beiträge SHV**

- 5.1.1. Die Mitglieder haben auf Verlangen die nötigen Angaben betreffend Zimmer resp. Sitzplatz und Logiernächtezahl zu liefern bzw. den ZHV zu ermächtigen, vom Bundesamt für Statistik die Logiernächtezahl anzufordern. Für Mitgliederbeitragsbestandteile, für deren Berechnung die jährlichen Logiernächte die Basis darstellen, ist der ZHV, alternativ in dessen Namen der SHV, bevollmächtigt, das Total der Logiernächte auf Jahresbasis direkt beim Bundesamt für Statistik einzufordern.
- 5.1.2. Alle unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Beiträge und Abgaben werden von der Geschäftsstelle mit Rechnung eingefordert und sind 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 5.1.3. Beanstandungen über den Rechnungsbetrag sind schriftlich innert 10 Tagen an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- 5.1.4. Säumige Zahler werden zweimal gemahnt und dann betrieben. Nach erfolglosem Eintreibungsversuch erfolgt der Ausschluss.
- 5.1.5. Nach einer ordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft werden die Beiträge bis zum Ende der Kündigungsfrist (31.12.) geschuldet.
- 5.1.6. Die bis zum 30. Juni aufgenommenen Mitglieder haben Abgaben und Beiträge für das ganze Jahr, die in der zweiten Jahreshälfte aufgenommenen für die Monate Juli bis Dezember zu bezahlen.
- 5.1.7. Alle hierfür aufgeführten Beiträge und Abgaben betreffen ausschliesslich den ZHV. Die Beiträge an den SHV richten sich nach den Statuten und Reglementen dieses Verbandes.

## **6. Entschädigungsreglement**

### **6.1 Geltungsbereich, Festsetzung und allgemeine Bestimmungen**

- 6.1.1. Das Entschädigungsreglement gilt für den Vorstand sowie für vom Vorstand nominierte und eingesetzte Verbandsmitglieder in Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Kommissionen (nachfolgend „Beauftragte“).
- 6.1.2. Entschädigungen, welche Projekt- und Arbeitsgruppen oder Kommissionen betreffen, werden dokumentiert und der Geschäftsstelle vor Jahresende per Selbstdeklaration zugestellt.
- 6.1.3. Versammlungsteilnahmen sowie Einladungen zur Repräsentation des Vereins sind nicht entschädigungsberechtigt, ausgenommen vom SHV einberufene Gremien-Sitzungen.
- 6.1.4. Für ausserordentliche oder besonders aufwändige Leistungen von Mitgliedern sind gesonderte Entschädigungen und Spesen im Ermessen des Vorstandes möglich.
- 6.1.5. Sozialversicherungen werden gesetzeskonform berücksichtigt. Die Entschädigungen werden jeweils per Ende Jahr entrichtet und mit einem Beleg ausgewiesen, welcher bei privatem Bezug den Steuerbehörden, bei geschäftlichem Bezug dem Arbeitgeber, weiterzugeben ist.

### **6.2 Entschädigungsbeträge, Tag- und Sitzungsgelder**

#### **6.2.1. Entschädigung Präsidium**

Grundbetrag pro Jahr	CHF	12'000.–
Spesenbetrag pro Jahr	CHF	6'000.–

#### **6.2.2. Sitzungs-&Taggelder Präsidium, Vorstand und Beauftragte**

Pro Vorstandssitzung, von der Geschäftsstelle einberufen und besucht	CHF	200.–
Taggeld pro ganzer Tag	CHF	250.–
Taggeld pro halber Tag	CHF	150.–

Der Maximalbezug von Taggeldern liegt bei Vorstands-/Verbandsmitgliedern bei CHF 1'000.-, beim Präsidium bei CHF 3'000.- pro Jahr.

Spesen sind inkludiert und für Sitzungen in der Region Zürich hiermit abgegolten.

### **6.3 Verrechnung Sitzungskosten**

Für Sitzungen in Mitgliederbetrieben wird eine Pauschale für das Sitzungszimmer inkl. Technik, Kaffee und Wasser von max. CHF 500.- festgesetzt. Ein anschliessender Apéro darf CHF 45.00 pro Person nicht übersteigen.

### **6.4 Delegiertenversammlungen des SHV („DV“)**

- 6.4.1. Die gewählten Delegierten erhalten für die Teilnahme an der DV für sich persönlich die Kosten für das Rahmenprogramm, entsprechend den hierfür angebotenen und beanspruchten Leistungen, zurück.
- 6.4.2. Für Versammlungen ausserhalb der Stadt Zürich erfolgt die Reiseentschädigung auf der Basis Hin- und Rückfahrt erste Klasse Halbtax, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, ab Zürich HB.
- 6.4.3. Für Anlässe von zwei und mehr Tagen übernimmt der ZHV die Übernachtungskosten.